

Compliance

April 2020

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



© Alessandra Mist

Aufmacher

Compliance in der Corona-Krise

„Zuhause bleiben“, lautet die Maxime, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Viele Unternehmen stellt das vor ganz neue Herausforderungen und manche gegensteuernde Maßnahme zieht Fragen nach sich, die auch in den Bereich Compliance hineingreifen.

News



© Bilfinger SE

Bilfinger erzielt Vergleich über Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern

Die Bilfinger SE hat sich in der Auseinandersetzung über Pflichtverletzungen mit zwölf ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und den D&O-Versicherern auf einen Vergleich geeinigt.

Praxis



© XC_Hardt/futureimage

Food- und Gastro-Branche unter Beschuss

NGO-Kampagnen, Produktrückrufe, Social Media-Konflikte oder Erpressungsfälle: Ständig stehen einzelne Unternehmen aus der Ernährungs- und Agrarwirtschaft am Pranger. Angesagt ist da ein schnelles und effizientes Krisenmanagement.

Recht



© xpictures/Pantimedia 14530935 ©

DCGK: Reform abgeschlossen und Generationenwechsel eingeleitet

Der reformierte Corporate Governance Kodex ist mit Eintrag im Bundesanzeiger seit 20. März 2020 gültig. Zeitgleich hat die Kodex-Kommission sechs Mitglieder ausgetauscht.



CORONA RECHTSINFORMATION -
powered by **BETRIEBS-BERATER**

<http://corona.betriebs-berater.com>

Veranstaltungen

An dieser Stelle informieren wir Sie für gewöhnlich über einige bevorstehende Veranstaltungen. Die für die kommenden Wochen geplanten Veranstaltungen mussten inzwischen aufgrund der Vorgaben in der Corona-Krise verschoben werden. Wir informieren Sie – sobald absehbar ist, wie sich die Situation längerfristig entwickelt – über weitere neue Termine.

16.09.2020 | **Frankfurt am Main** |
SAVE THE DATE: Deutsche Compliance Konferenz

Compliance in der Corona-Krise

„Zuhause bleiben“, lautet die Maxime, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Viele Unternehmen stellt das vor ganz neue Herausforderungen und manche gegensteuernde Maßnahme zieht Fragen nach sich, die auch in den Bereich Compliance hineingreifen – darunter die Auswirkungen des vom Bundestag am 25. März beschlossenen Gesetzesentwurfs zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Aber auch der Umgang mit Daten der Arbeitnehmer stellt viele Unternehmen aktuell vor besondere Herausforderungen, auf die Compliance-Verantwortliche nun Antwort geben müssen. Und was ist, wenn Wettbewerber in der Krise zusammenarbeiten wollen?



Bleibt zu Hause: Diese Maxime wirft auch für Compliance-Verantwortliche viele Fragen auf.

Am 25. März hat der Bundestag die Errichtung eines **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** beschlossen. Für Aktiengesellschaften sieht der Gesetzesentwurf zahlreiche Erleichterungen von den sonst anwendbaren gesetzlichen Vorschriften vor. Dr. Richard Mayer-Uellner, Partner bei der Wirtschaftskanzlei CMS erläutert hierzu: „Der Gesetzgeber hat sich an den Regelungen zur Bekämpfung der Finanzkrise von 2008 orientiert, die einen Einstieg des Staates bei der Commerzbank ermöglicht hatten. Deutlich erleichtert werden beispielsweise Beschlüsse der Hauptversammlung, die für den Einstieg des Fonds notwendig sind. Sie können nur unter engen Voraussetzungen angefochten werden. Und Aktionäre, die durch ihre Stimmausübung oder unbegründete Rechtsmittel die Maßnahmen verzögern, können sich schadensersatzpflichtig machen.“

Da Dauer und Ausmaß der Corona-Krise noch völlig unklar sind, rät Mayer-Uellner, dass Unternehmen jetzt schon prüfen sollten, ob ein Einstieg des Fonds erforderlich werden könnte: „Ist der

Fonds erst einmal beteiligt, kann er starken Einfluss auf die Unternehmensführung nehmen. So kann er Vorgaben zur Dividendenausschüttung, zu Vergütungsbegrenzungen für die Vorstandsmitglieder oder zur Verwendung der aufgenommenen Mittel machen.“ Zumindest stehe das Versammlungsverbot der Durchführung von Hauptversammlungen bald nicht mehr im Weg. Hierzu gebe es gesetzliche Erleichterungen, die Unternehmen nutzen sollten, „um sich von ihren Aktionären ermächtigen zu lassen, für den Staatseinstieg erforderliche Kapitalmaßnahmen durchzuführen“.

Eine ganz andere Facette der Krise ist der Umgang der Unternehmen mit Arbeitnehmer-Daten. Vor allem Gesundheitsdaten stehen jetzt im Fokus. Deren Verarbeitung durch den Arbeitgeber ist nach der DSGVO untersagt, wie Dr. Jürgen Hartung und Patrick Schwarze, Rechtsanwälte der Kanzlei Oppenhoff & Partner, erläutern. Aber um eine Ansteckungsgefahr einzudämmen oder einen Test bzw. eine Behandlung einzuleiten, wird es regelmäßig auch erforderlich sein, Gesundheitsdaten zu er-

heben. Dass dies zulässig ist, wurde in aktuellen Stellungnahmen sowohl von den **deutschen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder** als auch vom **europäischen Datenschutzausschuss** bestätigt. Im Fall der Corona-Pandemie ist dies auch nach § 26 III BDSG, Art. 9 II b) DSGVO (Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge) möglich, z.B. um einen konkreten Infektionsverdacht festzustellen. Hartung und Schwarze erklären, dass es demnach möglich ist, zum Beispiel Urlaubsrückkehrer nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet oder nach einem Kontakt mit nachweislich Infizierten zu befragen. Nach Ansicht der **Aufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz** soll es aber nicht zulässig sein, die Messung der Körpertemperatur der Arbeitnehmer als Voraussetzung für das Betreten der Räumlichkeiten des Unternehmens zu verlangen.

Eine für viele Unternehmen vollkommen neue Situation dürfte auch das Arbeiten im Home-Office sein. Natürlich legt die Corona-Krise keine neuen oder anderen Anforderungen an die Arbeit von zu Hause an, ratsam sei aber, dass Arbeitgeber ein schriftliches Konzept für den Umgang mit Daten im Home-Office bekannt machen. Darin sollte geregelt werden, an welche Stelle sich der Mitarbeiter bei Datenverlust unverzüglich zu wenden hat, empfehlen Hartung und Schwarze.

Die Not, in die die Corona-Krise die Wirtschaft stürzt, macht so manches Unternehmen erfinderisch. Dazu gehören auch Überlegungen mit einem Wettbewerber zusammenzuarbeiten. Das Kartellrecht lässt hier grundsätzlich nicht viel Spielraum, doch in Notlagen kann es durchaus zulässig sein, dass Wettbewerber in begrenztem Umfang zusammenarbeiten, wie die KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH feststellt. Am 23. März haben die Kartellbehörden des European Competition Network (ECN) in einer gemeinsamen **Erklärung** angekündigt, derzeit keine Kooperationen zwischen Unternehmen kartellrechtlich zu verfolgen, die temporär begrenzt und notwendig sind, um negative Auswirkungen auf die Bevölkerung abzuwenden und die Versorgung sicherzustellen. Dennoch bleibe es bei der Maxime, dass wettbewerbsbeschränkendes Verhalten auch im Krisenfall weiterhin den kartellrechtlichen Verbotsregeln unterliegt und die Behörden in eine Nachbetrachtung und Aufbereitung des Marktverhaltens einzelner Unternehmen und Branchen gehen werden. Insbesondere gegen unzulässige Preisabsprachen und Preistreiberei werde mit aller Härte vorgegangen.

Christina Kahlen-Pappas

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

- Zugang erhalten Unternehmen mit einer
- Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro
 - Umsatzerlösen von mehr als 50 Mio. Euro
 - Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Bilfinger erzielt Vergleich über Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern

Die Bilfinger SE hat sich in der Auseinandersetzung über Pflichtverletzungen mit zwölf ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und den D&O-Versicherern auf einen Vergleich geeinigt.



Bilfinger: Die Konsequenzen aus der Vernachlässigung von Pflichten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines ordnungsgemäßen Compliance-Management-Systems haben den Konzern über Jahre hinweg beschäftigt.

Der Vergleich beendet die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Bilfinger SE gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder und hat ein Gesamtvolumen von 18,2 Mio. Euro. Neben dem

Verzicht auf Gehaltsforderungen wird Bilfinger ein Betrag von 16,75 Mio. Euro von den D&O-Versicherern zufließen. Der Vergleich steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Haupt-

versammlung der Bilfinger SE, die zunächst für den 23. April 2020 angesetzt war, aufgrund der Corona-Krise aber inzwischen auf einen noch nicht bestimmten Termin verschoben wurde.

Den zwischen 2006 und 2015 tätigen, bereits vor 2015 in den Vorstand eingetretenen Vorstandsmitgliedern wurde von Bilfinger im Wesentlichen vorgeworfen, ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Einrichtung, Ausgestaltung und Unterhaltung eines ordnungsgemäßen Compliance-Management-Systems verletzt zu haben. Zudem wurden zwei der ehemaligen Vorstandsmitglieder Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Unternehmensgruppe im Jahr 2012 vorgehalten.

Der Aufsichtsrat hatte im März 2016 Untersuchungen gegen die zwischen 2006 und 2015 amtierenden, bereits vor 2015 in den Vorstand eingetretenen Vorstände eingeleitet. Auf Basis der Ergebnisse dieser Untersuchungen beschloss der Aufsichtsrat im Februar 2018, Schadenersatz gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder geltend zu machen.

Insbesondere seit Ende 2015 überarbeitete Bilfinger sein Compliance-Management-System grundlegend, sodass zum Ende des Jahres 2018 das Monitorship mit dem US-amerikanischen Justizministerium mit der Zertifizierung des aktuellen Systems beendet werden konnte.

chk



Jetzt » **HIER** gratis testen!

juris PartnerModul **Compliance** premium

partnered by C.F. Müller | De Gruyter | dfv Mediengruppe | Erich Schmidt Verlag | Reguvis Fachmedien | Verlag Dr. Otto Schmidt

Unternehmensstrafen, Bußgelder oder Gewinnabschöpfung sind häufige Folgen bei Nichteinhaltung von compliance-rechtlichen Regeln. Mit dem juris PartnerModul recherchieren Sie schnell und effizient, welche Maßnahmen zur Prävention und Vermeidung von Haftung und Strafbarkeit zu ergreifen sind. Die ständige Aktualisierung der Inhalte und die professionelle Verlinkung mit der juris Datenbank garantieren stets rechtssicheres Arbeiten.

Für mehr Informationen » [hier klicken](#).

Die Online-Bibliothek enthält u. a.:

- Arbeitsstrafrecht, Gercke/Kraft/Richter
 - Compliance Management, Makowicz
 - Datenschutz-Grundverordnung, Gierschmann u.a.
 - Kapitalmarkt-Compliance, Szesny/Kuthe
 - Wirtschaftsstrafrecht, Müller-Gugenberger
 - und viele weitere Titel
- ➕ Gesetze, zitierte Rechtsprechung und Literaturnachweise von juris

ab **129,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.



School of
Management and Law

Win-Win durch Compliance

Wollen Sie Ihre Laufbahn aktiv gestalten? Werden Sie jetzt mit unserem Master zum Compliance Experten!

Dr. Katharina Hastenrath (Leitung Studiengang) als deutsche und Schweizer Compliance-Expertin berät Sie gerne zu Ihrem optimalen Studium.

Mehr Infos unter: www.zhaw.ch/zwh/compliance



Building Competence. Crossing Borders.

Food- und Gastro-Branche unter Beschuss

NGO-Kampagnen, Produktrückrufe, Social Media-Konflikte oder Erpressungsfälle: Ständig stehen einzelne Unternehmen aus der Ernährungs- und Agrarwirtschaft am Pranger. Angesagt ist da ein schnelles und effizientes Krisenmanagement sowie eine glaubwürdige -kommunikation. Wichtig ist: Jeder Hersteller sollte auf den Ernstfall vorbereitet sein. Sowohl mit entsprechenden Strategien im eigenen Unternehmen als auch von außen.



Insektizid in Eiern: Der Fipronil-Skandal ist nur einer von vielen Lebensmittelskandalen.

Die Kritik an der Ernährungswirtschaft reißt nicht ab. TV-Sender, Medien und NGOs thematisieren gerne echte und vermeintliche Verbrauchertäuschungen, kritisieren Inhaltsstoffe und Risiken bei der Lebensmittelsicherheit. Gute Vorbereitung auf eventuelle Krisen ist deshalb ein Muss. Dazu gehört ein kontinuierliches Issue-Monitoring.

„Plastik in Pizza und Hack“, „Tödliche Gammelmur“, „Keime in der Milch“ titelte die „Bild“ im Oktober 2019 nach dem Wilke-Skandal in Riesen-Lettern auf Seite 1. Die kritischen Meldungen zu Themen in den Medien, die die Ernährungs-

branche umtreibt, häufen sich schon in der Vergangenheit und aktuell – wenn auch zum Teil überspitzt. Der **AFC-Issue Monitor** etwa wertet sie täglich aus. Zu den Top 5-Ergebnissen 2019 zählten Tierhaltung an erster Stelle, gefolgt von Inhaltsstoffen, Kennzeichnung, Verpackungsmüll und Umweltauswirkungen.

Und welche Teilbranchen standen dabei in der öffentlichen Kritik? Nach Anzahl der Meldungen in den Medien benennt die Unternehmensberatung AFC Consulting Group Fleisch und Fleischprodukte, Lebensmitteleinzelhandel und Systemgas-

tronomie sowie Milch und Milchprodukte (ohne Speiseeis).

Krisenkommunikation wird immer komplexer. „Jeder ist heutzutage Meinungsmacher“, weiß auch Matthias Glötzner, Senior-Berater von Engel & Zimmermann. Spätestens mit Facebook, Youtube und Twitter sei sie „explodiert“. Selbst Einzelpersonen könnten mittlerweile Konzerne in die Knie zwingen.

„Eine Krisensituation für Unternehmen kann aus unterschiedlichen Ursachen entstehen“, betont Markus Hinskes von der AFC Consulting Group. Er weist auf drei für die Agrar- und Ernährungsbranche besonders relevante Krisenarten hin: Lebensmittelkrise (chemische, biologische oder physikalische Kontamination), Reputationskrise (Medienberichte, NGO-Kampagne, Produkt-Testurteile etc.) und Betrieblicher Notfall (Stromausfall, Brand, Lieferantestreik etc.). „Fehlerhaftes Reklamationsmanagement ist häufig der erste Schritt in die Krise“, so der Head of Issue Management.

Damit es erst gar nicht so weit kommt, hat etwa der Mopro-Gigant Arla Foods – wie viele andere Unternehmen – rechtzeitig neben einer Krisenmatrix auch ein Krisenteam installiert. „Auch wenn der Krisenfall bestenfalls nie eintritt, muss er routiniert bearbeitet werden“, rät Jaqueline Walter, Head of Quality, Environment, Health & Safety Arla Foods Deutschland. Dazu gehöre unbedingt ein umfangreiches Schulungs- sowie Informationsangebot. Bei Arla Foods gibt es deshalb Basisschulungen für alle Mitarbeiter. Man weiß ja nie.

Daniela Rück,

Redakteurin Lebensmittel Zeitung

Tipps für ein effektives Krisenmanagement von PR-Berater und Medien-Profi David Rölleke

Bildung eines Krisenteams

Ein Krisenteam besteht aus der Geschäftsführung, einem PR-Manager, Rechtsexperten und einem Online-Marketer. Der PR-Manager koordiniert dabei mit den Medien und gilt als Vermittler zwischen beiden Seiten. Dieser sollte über eine sehr gute Reputation bei den Medien verfügen, um dort mit Respekt behandelt und in der Berichterstattung nicht hinter Licht geführt zu werden. Der Rechtsexperte sollte eingeschaltet werden, um rechtliche Fragen bezüglich der eigenen Situation und deren Auswirkungen zu klären. Je nach Art der Berichterstattung kann ein Anwalt auch eine einstweilige Verfügung gegen Journalisten bewirken und schlimmere Folgen vermeiden.

Im Zeitalter von Social Media sollte auch ein Online Marketer Teil des Krisenteams sein. Der Online-Marketer beantwortet zügig, hilfsbereit und freundlich die Anfragen der Nutzer. Als Maßstab und Vergleich kann man dabei gut die Social-Media-Teams der Airlines nehmen, wenn ein Streik bevorsteht. Diese beantworten alle Anfragen höflich und schnell.

Karten auf den Tisch – Liefern Sie alle nötigen Informationen

Sobald der Krisenstab eingetroffen ist, muss der Notstand in allen Details erläutert werden. Ist ein Produkt nicht richtig pasteurisiert worden und steht nun ohne Kühlung im Regal? Ist ein krankmachender Erreger während der Herstellung in die Rohmasse

gekommen? Liefern Sie alle nötigen Informationen dazu, wie sich die fehlerhafte Ware auswirken kann. Beim Krisenmanagement zählen alle Details. Werfen Sie also alle Karten auf den Tisch.

Binden Sie all Ihre Mitarbeiter ein

Beruhigen Sie Ihre Mitarbeiter, so schnell es geht. Zeigen Sie sich als Geschäftsführung und demonstrieren Sie den Plan, mit dem Sie nun die Krise bewerkstelligen wollen. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter ebenfalls umfassend bezüglich der Arbeitsstellen. Mitarbeiter sind das Rückgrat eines Unternehmens; allerdings sind sie auch die Ersten, die in einer Krise bangen müssen. Klären Sie dementsprechend auch über die Stellen im Unternehmen auf.

Coronavirus und Arbeitsrecht



Einzigartiger Leitfaden von Praktikern für Praktiker zu Fragen, die sich bei Ausbruch einer Pandemie für die Betriebsparteien stellen, paritätisch betrachtet aus Sicht des Arbeitgebers wie auch des Betriebsrats.

Erscheint
Anfang April 2020
Bestellen Sie jetzt auf
shop.ruw.de/17466

Beantwortet brennende Fragen zu

- Kurzarbeit
- Homeoffice/Mobile Work
- Flexibilisierung der Arbeitszeit
- Entgeltfortzahlung
- Rechtlichen Grundlagen für Videokonferenzen
- Betrieblicher Ordnung
- Restrukturierung
- Zeitarbeit
- Maßnahmen des Gesundheitsschutzes
- Sonderbelastung systemrelevanter Berufe

Die Herausgeber

Holger Dahl leitet seit 2003 Einigungsstellen und Schlichtungen in allen Wirtschaftsbereichen. Er löst als Mediator und Moderator arbeitsrechtliche Konflikte.

Dr. **Burkard Göpfert** (LL.M.) ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, KLIEMT.Arbeitsrecht, München, tätig.

Dr. **Rüdiger Helm** (LL.M.) ist Rechtsanwalt bei huber.mücke.helm, in München und Kapstadt.

Dahl/Göpfert/Helm (Hrsg.)

Arbeitsrechtlicher Umgang mit Pandemien
Praxisleitfaden am Beispiel der Corona-Krise

April 2020 | Betriebs-Berater-Schriftenreihe Arbeitsrecht
ca. 150 Seiten | Broschur | € 89,-
ISBN: 978-3-8005-1746-6

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17466

DCGK: Reform abgeschlossen und Generationenwechsel eingeleitet

Der reformierte Corporate Governance Kodex ist mit Eintrag im Bundesanzeiger seit 20. März 2020 gültig. Zeitgleich hat die Kodex-Kommission sechs Mitglieder ausgetauscht.



Der Deutsche Corporate Governance Kodex: Erste Reform seit seiner Einführung in Kraft.

Wie die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mitteilt, stellt sich das Gremium nach Abschluss der Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) neu auf. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Christine Lambrecht, hat auf Vorschlag der Regierungskommission sechs neue Mitglieder berufen:

- Dr. Werner Brandt, Aufsichtsratsvorsitzender der RWE AG und der ProSiebenSat1 Media SE sowie Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens AG
- Dr. Daniela Favocchia, Partner, Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH und Mitglied des Aufsichtsrats der Sartorius AG
- Dr. Bettina Orlopp, Mitglied des Vorstands der Commerzbank AG
- Dr. Ariane Reinhart, Mitglied des Vorstands der Continental AG und Mitglied des Aufsichtsrats der Vonovia SE
- Helene von Roeder, Mitglied des Vorstands der Vonovia SE und Mitglied des Aufsichtsrats der Merck KGaA
- Reiner Winkler, Vorsitzender des Vorstands der MTU Aero Engines AG

Mit diesen Neuberufungen werden der Kommission vier Mitglieder von Vorständen und vier hauptberufliche Mitglieder von Aufsichtsräten von kapitalmarktorientierten Unternehmen angehören. Insgesamt nehmen acht Kommissionsmitglieder 15 Aufsichtsratsmandate in deutschen und internationalen börsennotierten Unternehmen wahr. Sechs der 14 Mitglieder sind nunmehr Frauen. Bei den Vorstandsmitgliedern überwiegt der Anteil der Frauen.

Ihre Mitgliedschaft in der Regierungskommission beendet haben

- Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Johann Wolfgang-Goethe-Universität,
 - Dr. Joachim Faber, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG,
 - Dr. Thomas Kremer, Mitglied des Vorstands der Deutsche Telekom AG,
 - Dr.-Ing. Michael Mertin, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Jenoptik AG,
 - Dr. Stefan Schulte, Vorsitzender des Vorstands der Fraport AG, und
 - Daniela Weber-Rey, Mitglied des Aufsichtsrats der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
- Unter dem Vorsitzenden der Regierungskommission, Rolf Nonnenmacher, hatten die ausscheidenden Mitglieder, an der nun abgeschlossenen Kodexreform mitgearbeitet, die mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch das Bundes-

Die **Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex** formuliert Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften und überprüft sie im Sinne der Best Practice regelmäßig auf Relevanz.

Mitglieder der Kommission sind:

Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher (Vorsitzender), Dr. Werner Brandt, Dr. Daniela Favocchia, Michael Guggemos, Dr. Margarete Haase, Claudia Kruse, Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Dr. Bettina Orlopp, Dr. Ariane Reinhart, Helene von Roeder, Reiner Winkler, Prof. Dr. Wulf von Schimmelfmann, Marc Tüngler, Jens Wilhelm.

ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 in Kraft getreten ist. Es handelt sich um die erste grundlegende Überarbeitung des Kodex seit seiner Einführung im Jahr 2002.

Der **neue Kodex** bildet die Grundlage für nach seinem Inkrafttreten zu fassende Entsprechenserklärungen. Der Kodex besitzt über die **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG** eine gesetzliche Grundlage.

Inhaltlich hat der Kodex wesentliche Änderungen erfahren. So wurde die Kategorie der „Grundsätze“ (Principles) eingeführt, die zum einen eine Informationsfunktion haben und zum anderen auch Grundlage der Empfehlungen und Anregungen sind. Die Grundsätze bilden inhaltlich wichtige rechtliche Rahmenbedingungen der Corporate Governance in Deutschland ab. Im Gegenzug wurde weitgehend auf die Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen verzichtet, die nicht die Qualität von Grundsätzen haben, um die Handhabung des Kodex zu erleichtern.

Weitgehend neu gefasst wurde auch der Abschnitt zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Kodex wurde dabei an das neue Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie angepasst. Insoweit wurden die Konzepte der vom Aufsichtsrat für den Vorstand festzulegenden Ziel-Gesamtvergütung sowie deren zusätzliche Begrenzung durch eine Maximalvergütung eingeführt.

Darüber hinaus benennt der Kodex auch erstmals konkrete Indikatoren zur Beurteilung einer fehlenden Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat.

chk

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divienen patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käslér, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos
Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)
Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



**3 Monate Testlesen mit
gratis Onlinezugang!**

<http://compliance.ruw.de>

Der **CB – Compliance Berater** richtet sich als praxisnahes Tool an alle Compliance-Verantwortlichen – wie z. B. **Compliance Officer, Risikomanager und Geschäftsleitung** – in Unternehmen, Institutionen und Verbänden.

Der **CB – Compliance Berater** bildet die **4 Facetten von Compliance in jeder Ausgabe ab: Corporate Compliance, Risikoanalyse und -identifikation, Compliance Management und Haftung & Aufsicht**

Der **CB – Compliance Berater** liefert seinen Lesern zusätzlich eine Website mit aktuellen News und Standpunkten renommierter Autoren. Schauen Sie jetzt selbst auf compliance.ruw.de

Die **Online-Zeitschrift Compliance** compliance-plattform.de – Compliance ist eine ebenso wichtige wie spannende Aufgabe im Unternehmen, der unsere Redaktion ihre ganze journalistische Aufmerksamkeit widmet. Mit der Online-Zeitschrift werden Compliance-Verantwortliche monatlich kompetent und übersichtlich rund um ihr tägliches Arbeitsgebiet informiert.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt den CB – Compliance Berater

Name: _____
 Firma: _____
 Abteilung: _____
 Straße: _____
 PLZ | Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 Datum | Unterschrift: _____

Testabo: 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Compliance-Berater“ kostenlos. Falls Ihnen der „Compliance-Berater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 534,50 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Jahresabo: 11 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 11 Ausgaben der Fachzeitschrift „Compliance-Berater“, sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 534,50 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

CB – Compliance Berater | Betriebs-Berater Compliance
 kundenservice@ruw.de

dfv Mediengruppe